

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1838)

Vorwort: Zum ersten Mal seit 1831 wird es möglich, den nach §. 60 der Verfassung jährlich abzufassenden Bericht [...]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum ersten Mal seit 1831 wird es möglich, den nach §. 60 der Verfassung jährlich abzufassenden Bericht über die Verwaltung des Staates im Laufe des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorzulegen. Der erste Bericht seit der Staatsveränderung im Jahre 1831 umfaßt den Zeitraum vom 21. Oktober 1831 bis Ende 1832, ist aber durchaus nichts anders, als eine Zusammenstellung der verschiedenen Departementalberichte, die natürlich so, wie sie eingegeben waren, sich nicht für die Oeffentlichkeit eignen konnten. Wenn unter den früheren Regierungen ein solcher Jahresbericht nie vor das Publikum gelangte, so war dieß nach den damaligen Staatseinrichtungen natürlich; so wie umgekehrt die jetzige Regierung eine solche jährliche Rechenschaft über ihre Amtsverwaltung sich zur Pflicht machen müßte, auch wenn sie ihr nicht vorgeschrieben wäre; und wie eine Berichterstattung richtig bemerkt, soll ein solcher Bericht nicht eine oratio pro domo sein, nicht Lobspenden zum eigenen Besten enthalten, sondern richtig erzählte Thatsachen, gründliche Beobachtungen und Bemerkungen über Mangelhaftes, über eingeschlichene Fehler und Mißbräuche, so wie Vorschläge zur Abhülfe, zum Bessern. Daß auf den in offenbar apologetischer Tendenz sorgfältig abgefaßten Bericht der abgetretenen Regierung, welcher die Staatsverwaltung vom Jahre 1814 bis 1831 umfaßt, unterlassen wurde, sei es in einer besondern Schrift

durch einen Verein sachkundiger Personen, den Zustand der Dinge der strengsten Wahrheit getreu zu schildern, wie ihn die neue Regierung bei ihrem Amtsantritte im Oktober 1831 gefunden, sei es als Vorbericht zum ersten öffentlichen Staatsberichte, wird später um so eher beklagt werden müssen, wenn es unmöglich geworden sein wird, jenen Zustand getreu darzustellen, da es an gehörigen Vorarbeiten hiefür fehlt, die später und schon jetzt wohl nicht mehr so leicht zu erlangen sein dürften. Unseres Wissens hat ein einziges Departement, und nur für einen einzelnen Theil seiner Wirksamkeit, eine solche Sammlung angelegt, aus der sich der Zustand dieses Zweiges der Staatsverwaltung zur Zeit der Uebnahme durch die neue Regierung deutlicher und unumwundener darstellen ließe. So wie nun schon beim ersten Berichte diese eigentlich einzig ächte Grundlage vernachlässigt wurde, so scheint man ihr auch später keine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben; denn der Staatsverwaltungsbericht für 1833 erschien im Jahr 1836, und von hier an war man sogar genöthigt, bei der so bedeutend verspäteten Abfassung dieser Berichte zwei Jahrgänge zusammenzufassen. So erschien der Bericht für die beiden Jahre 1834 und 1835 Ende Jahres 1837, und ebenso erst 1839 derjenige für die Jahre 1836 und 1837. Wenn jetzt der Bericht für das Jahr 1838 noch im Laufe des Jahres 1839 erscheint, so hat er jedenfalls das Verdienst, früher als seine Vorgänger erschienen zu sein, was dadurch möglich gemacht wurde, daß sowohl die sämmtlichen Departemente als die Regierungsstatthalter jetzt früher, als es sonst bei einzelnen derselben der Fall war, ihre Berichte eingesandt haben. Freilich darf dabei denn nicht vergessen werden, daß für die Abfassung dieser Berichte theils keine, theils keine genügenden und jedenfalls einer gehörigen Revision höchst benötigten Vorschriften zu ihrer Abfassung vorhanden sind, so daß man von sehr sorgfältigen, wohl ausgearbeiteten Berichten durch alle möglichen Abstufungen herab bis zu ziemlich nach-

lässig und oberflächlich abgefaßt gelangt. Daß natürlich überall einzelne Zweige der Verwaltung in der Berichterstattung mit Vorliebe herausgehoben sind, ist leicht begreiflich. Wer wollte wohl Alles mit gleicher Sachkenntniß und gleicher Neigung umfassen? Es sollte dieses aber doch nicht hindern, daß eine gewisse Aufmerksamkeit und Sorgfalt allen Zweigen geschenkt würde, so daß es möglich würde, sich ein Bild des Ganzen zu entwerfen, was jetzt wohl schwerlich anders als in einzelnen Zügen möglich sein dürfte. Hiezu wäre aber eine strenge Revision des den Regierungsstatthaltern zu ihrer Berichterstattung vorgeschriebenen Schema's durchaus nothwendig. Auf bestimmtere Fragen, durch Vorlegung von Tabellen zur Ausfüllung, würde die Berichterstattung erleichtert, und ein hierauf gegründeter sorgfältiger Staatsbericht, der mehr als bisher zur allgemeinen Kenntniß des Landes gelangte, würde auch die gewiß nicht ungegründeten Klagen mehrerer der tüchtigsten und eifrigsten Beamten beseitigen, die gerne auch eine Frucht ihrer oft mühsamen und mit großer Sorgfalt abgefaßten Berichte sehen möchten.

Ebenso, wie eine jährliche Berichterstattung eine mit Freude, nicht mit Unlust, zu erfüllende Pflicht ist, die aber eben darum schnell, d. h. jedesmal im Laufe des folgenden Jahres, erfolgen muß, und zwar je früher, desto besser: so wird wohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß von Zeit zu Zeit eine Uebersicht des im Laufe mehrerer Jahre Geleisteten nothwendig sein wird, nehme man hiefür nun einen Zeitraum z. B. von fünf oder zehn Jahren an. Da hiezu aber nicht unbedeutende Vorarbeiten erfordert würden, die nothwendig eine Verzögerung dieses Jahresberichtes herbeiführen müßten, so seien uns bloß hie und da einzelne Andeutungen erlaubt, die später vollständiger abgefaßt und zu einem wohlabgerundeten Ganzen vereinigt werden mögen.